

**Auszug aus der Niederschrift  
über die Sitzung des Gemeinderates Weilersbach  
vom 25. September 2025  
im Rathaus der Gemeinde Weilersbach**

Am Donnerstag, dem 25.09.2025 fand eine Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weilersbach im Rathaus der Gemeinde Weilersbach statt.

Zu dieser Sitzung waren alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen und zu Beginn 13 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Der Gemeinderat beschließt daher unter Vorsitz von Erstem Bürgermeister Fripes folgendes:

**Bauantrag für die Grundrissänderung und  
Umbaus des Wohngebäudes mit Nutzung als Betreiberwohnung;  
Fl.Nr. 96 - Gemarkung Reifenberg;  
Beratung und Beschlussfassung**

Das Gremium fasst folgenden Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für die Grundrissänderung des Wohngebäudes mit Nutzung als Betreiberwohnung, den Neubau eines Carports mit Nutzung als Balkon, die Ausführung eines Balkons zwischen Haus 01 und Haus 02 sowie die Nutzungsänderung der Scheune im EG+OG der Scheune und die Änderung des Stellplatzbedarfes auf dem Grundstück Fl-Nr. 96 der Gemarkung Reifenberg (*Reifenberg 19*) wird erteilt.

Die Stellplätze sind gemäß der Stellplatz- und Garagensatzung auf dem Grundstück zu errichten und nachzuweisen.

AE 13:0

**Antrag auf isolierte Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften für die  
Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 344/4 Gemarkung  
Oberweilersbach; Beratung und Beschlussfassung**

Das Gremium fasst folgenden Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für die Genehmigung einer isolierten Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl-Nr. 344/4 der Gemarkung Oberweilersbach wird erteilt. Bedenken wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche bestehen nicht.

AE 13:0

**Bauantrag für den Anbau eines Balkons auf dem Grundstück**  
**Fl.Nr. 765/2, Gemarkung Oberweilersbach;**  
**Beratung und Beschlussfassung**

**Das Gremium fasst folgenden Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag für die Errichtung eines Balkons am Wohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 765/2 der Gemarkung Oberweilersbach wird erteilt.

AE 13:0

**Aufstellung eines Bebauungsplans „Forchheimer Straße“ nach § 13a BauGB;**  
**Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher**  
**Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB**  
**vorgebrachten Anregungen und Einwände;**

**Satzungsbeschluss:**

**Beratung und Beschlussfassung**

**Das Gremium fasst folgenden Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilersbach nimmt Kenntnis von den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, die im Rahmen der Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen sind. Zu den eingegangenen Anregungen wurden entsprechende Abwägungsbeschlüsse gefasst.

Durch die Abwägungsbeschlüsse wurden keine grundsätzlichen Änderungen veranlasst. Der Gemeinderat der Gemeinde Weilersbach beschließt den Bebauungsplan „Forchheimer Straße“ in der Fassung vom 25.09.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 ortsüblich bekanntzumachen und die Behörden und die Öffentlichkeit entsprechend zu informieren. Mit dem Tag der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan „Forchheimer Straße“ in Kraft.

AE 13:0

**Kommunale Wärmeplanung;**  
**Mögliche Konvoibildung;**  
**Beratung und Beschlussfassung**

**Das Gremium fasst folgenden Beschluss:**

Der Gemeinderat Weilersbach beschließt gemeinsam mit den benachbarten Kommunen Kirchhellenbach und Leutenbach einen Konvoi gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 WPG (Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze) bzw. § 8 Abs. 1 Satz 2 AVEn (Bayerische Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften) zu bilden.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit den beteiligten Kommunen zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur finalen Zustimmung vorzulegen. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob es vereinfachte Verfahren gibt, speziell für Kommunen in denen die Umsetzung einer zentralen, kommunalen Wärmeplanung nicht realistisch ist.

AE 12:1

**Aktueller Status zum Thema Windräder;**  
**Information zu geführten Gesprächen;**  
**Beratung und Beschlussfassung**

- a) **Aktueller Stand der Beteiligung der Gemeinde Weilersbach am Genehmigungsverfahren nach §4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E2/7 MW auf dem Gebiet Lange Meile SÜD, Markt Eggolsheim; Beratung und Beschlussfassung**
- b) **Beteiligung der Gemeinde Weilersbach am Genehmigungsverfahren nach §4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E 2 / 7 MW in der Gemarkung Neuses auf dem Gebiet der Stadt Ebermannstadt; Beratung und Beschlussfassung**
- c) **Beteiligung der Gemeinde Weilersbach am Genehmigungsverfahren nach §4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E2/7 MW im Vorranggebiet Lange Meile Nord, Markt Eggolsheim und Gemeinde Unterleinleiter; Beratung und Beschlussfassung**

- a) **Aktueller Stand der Beteiligung der Gemeinde Weilersbach am Genehmigungsverfahren nach §4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E2/7 MW auf dem Gebiet Lange Meile SÜD, Markt Eggolsheim; Beratung und Beschlussfassung**

Die Gemeinde Weilersbach war zu Beginn der gesamten Maßnahme wohlwollend zu der Errichtung der Windkraftanlagen eingestellt.

Allerdings haben sich in den letzten Monaten gravierende Änderungen ergeben, die uns zu einer Neubewertung der Situation führen.

Die Windkraftanlagen sind zum Teil deutlich näher an die Gemeindegrenzen von Weilersbach als geplant, so dass eine deutliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Was wurde in der Zwischenzeit unternommen, geklärt und angeboten

- a) Das erste mal offiziell wurde die Gemeinde Weilersbach jetzt über das Landratsamt Forchheim im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt. Die klaren Bedenken bzgl. Einfluss zur Trinkwassergewinnung, Schallschutz, Reflexion und Sichtachsen (aufgrund der Abbruchkante) sowie der Lage außerhalb des Vorranggebietes wurden hier geäußert. Ebenso wurde auf eine neue Bauleitplanung (bereits realisiert und veröffentlicht) verwiesen die u.a. nur 800 Meter entfernt liegt von den geplanten Anlagen.
- b) Es gibt das Angebot seitens der Gemeinde Weilersbach mit Grundstückseigentümern zu sprechen/zu vermitteln (Gemeinde Eggolsheim) damit die Windkraftanlagen weiter entfernt von der Abbruchkante/Bebauung realisiert werden können. Dies wurde abgelehnt da die Umplanungskosten dann zu hoch wären.
- c) Das zuständige Ministerium (Wirtschaftsministerium) wurde ebenso kontaktiert. Die Aussage hierzu:

zum Thema „Vorranggebiete Windenergieanlagen“ kann Ihnen das StMWi gerne Folgendes mitteilen:

Derzeit sind Windenergieanlagen baurechtlich grundsätzlich im gesamten planerischen Außenbereich privilegiert zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB), in Bayern gilt ergänzend die landesrechtliche Mindestabstandsregelung nach Art. 82 ff. Bayerische Bauordnung (sog. 10 H Regel). Vorhaben dürfen aber den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen, § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB. Der Regionalplan Oberfranken-West legt Vorranggebiete fest und erklärt andererseits das restliche Gebiet „in der Regel“ als Ausschlussgebiet (vgl. B V 2.5.2 Abs. 3 des Regionalplans). In der Begründung des Regionalplans werden die Ausnahmen dahingehend konkretisiert, dass eine solche im Abstandsbereich zwischen Vorranggebieten und Verkehrswegen sowie Energieleitungen möglich ist, wenn die Anlagen den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Die einzelnen Standorte werden regionalplanerisch wie folgt bewertet:

Standort WEA 1S: Der geplante Standort befindet sich zwischen der 110 kV-Freileitung vom Umspannwerk Eggolsheim zum Umspannwerk Ebermannstadt und dem VRG 504 „Lange Meile Süd I“. Der geplante Standort der WEA 1S kann dem Vorranggebiet räumlich zugeordnet werden.

Standort WEA 2S: Der geplante Standort befindet sich zwischen der 110 kV-Freileitung vom Umspannwerk Eggolsheim zum Umspannwerk Ebermannstadt und dem VRG 504a „Lange Meile Süd II“.

Standort WEA 3S: Der geplante Standort der WEA 3S befindet sich ca. 40 m südwestlich des VRG 504a „Lange Meile Süd II“ und kann aus regionalplanerischer Sicht dem Unschärfebereich des Vorranggebiets zugerechnet werden. Ebenfalls sind die im Kriterienkatalog des RPV Oberfranken-West zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen beschlossenen Siedlungsabstände von 700 m zu Misch- und 1000 m zu Wohnbaugebieten eingehalten.

- d) ebenso kontaktiert wurde die Regierung von Oberfranken, zuständige Referatsleiterin. Der Standort ist aus ihrer Sicht nicht „ideal“ allerdings sieht die Regierung von Oberfranken hier den regionalen Planungsverband Oberfranken West als maßgebend an.

- e) der Regionale Planungsverband Oberfranken West, wurde ebenso kontaktiert. Hierzu liegt noch keine Stellungnahme vor. Die bisherige Aussage (von Juni 2025) liegt als Anlage bei
- f) zusätzlich fand vor Ort im Landratsamt Forchheim (Bauamt, Außenstelle Ebermannstadt) ein Gespräch statt. Die Bedenken der Gemeinde Weilersbach wurden aufgenommen und gehört und fließen in die Gesamtbeurteilung mit ein. Ob dies das Vorhaben tangieren wird, ist von der Einschätzung des Landratsamtes abzuwarten. Auf die Gutachten zu den einzelnen Bedenken wurde verwiesen. Eine Zurechenbarkeit der Standort zum Vorranggebiet sei aber seitens der Vorgaben so möglich. Baurechtlich/Sichtachsentechnisch ist eine enorme Beeinträchtigung nur dann rechtlich gegeben, wenn 2x die Höhe des Objektes als Abstand gesehen wird.
- g) Das Wasserwirtschaftsamt Kronach wurde ebenso für eine Stellungnahme angeschrieben. Die Antwort hierzu ebenso in der Anlage. Eine Beprobung unsererseits (keine Belastungen von Mikroplastiken) wurde bereits vorsorglich durchgeführt.

Sollten die Anlagen so in diesem Schritt planungsrechtlich genehmigt werden, behalten wir uns vor Rechtsmitteln einzulegen. Die Rechtschutzversicherung wurde bereits hierzu angefragt. Ebenso behalten wir uns vor unabhängige Gutachten für bestimmte o.s. Bedenken gesondert in Auftrag zu geben.

Zudem ist ein Wertverlust der Grundstücke in anderen Gemeinden mit vergleichbaren Projekten bereits nachgewiesen, und es ist stark zu vermuten, dass sich eine ähnliche Entwicklung auch im eigenen Gemeindegebiet abzeichnen wird.

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Die Ausführungen des Vorsitzenden werden zur Kenntnis genommen. Das weitere Vorgehen wird so befürwortet.

AE 12:1

**b) Beteiligung der Gemeinde Weilersbach am Genehmigungsverfahren nach §4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E 2 / 7 MW in der Gemarkung Neuses auf dem Gebiet der Stadt Ebermannstadt;  
Beratung und Beschlussfassung**

Mit Schreiben vom 21.08.2025 bittet das Landratsamt Forchheim die Gemeinde Weilersbach um eine Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E2/7 MW in der Gemarkung Neuses auf dem Gebiet der Stadt Ebermannstadt.

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Die Gemeinde Weilersbach hat keine weiteren Anregungen oder Einwände gegen die Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E2/7 MW in der Gemarkung Neuses auf dem Gebiet der Stadt Ebermannstadt.

AE 1:12 *abgelehnt*

**Das Gremium fasst folgenden Beschluss:**

Die Gemeinde Weilersbach hat aufgrund der unklaren Gesamtsituation aller Windenergieanlagen auf der langen Meile Bedenken und sieht mittlerweile das Gesamtprojekt als kritisch und steht daher auch dem Teilvorhaben der Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E2/7 MW in der Gemarkung Neuses auf dem Gebiet der Stadt Ebermannstadt kritisch gegenüber. Insbesondere hier zur kumulierten Lärmbelastung der Windräder und möglichen Schattenwürfen gegenüber dem Ortsteil Reifenberg.

AE 12:1

**c) Beteiligung der Gemeinde Weilersbach am Genehmigungsverfahren nach §4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E2/7 MW im Vorranggebiet Lange Meile Nord, Markt Eggolsheim und Gemeinde Unterleinleiter;  
Beratung und Beschlussfassung**

Mit Schreiben vom 27.08.2025 bittet das Landratsamt Forchheim die Gemeinde Weilersbach um eine Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E2/7 MW im Vorranggebiet Lange Meile Nord des Markt Eggolsheim und der Gemeinde Unterleinleiter.

**Das Gremium fasst folgenden Beschluss:**

Die Gemeinde Weilersbach hat keine weiteren Anregungen oder Einwände gegen die Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E2/7 MW im Vorranggebiet Lange Meile Nord des Markt Eggolsheim und der Gemeinde Unterleinleiter.

AE 2:11 abgelehnt

**Das Gremium fasst folgenden Beschluss:**

Die Gemeinde Weilersbach hat aufgrund der unklaren Gesamtsituation aller Windenergieanlagen auf der langen Meile Bedenken und sieht mittlerweile das Gesamtprojekt als kritisch und steht daher auch dem Teilvorhaben der Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E2/7 MW im Vorranggebiet Lange Meile Nord, Markt Eggolsheim und Gemeinde Unterleinleiter kritisch gegenüber. Insbesondere hier zur kumulierten Lärmbelastung der Windräder.

AE 11:2

**Kommunalwahl 2026:**

**Berufung eines Wahlleiters für die Gemeindewahlen;**

**Berufung eines stellvertretenden Wahlleiters für die Gemeindewahlen**

**Das Gremium fasst folgenden Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Fabian Taschner zum Wahlleiter für die Gemeindewahl und Frau Nina Pieger zu seinem Stellvertreter zu berufen.

AE 13:0

**Informationen**

- Der Vorsitzende informiert über zwei Sammlungen, die demnächst stattfinden, es wird sowohl für die Kriegsgräberfürsorge gesammelt als auch wird der VDK in nächster Zeit an Häusern in der Gemeinde auf Spendenbasis für das Projekt „Wunden heilen“ sammeln. Der Vorsitzende bitte hierbei um Unterstützung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung um 20:39 Uhr.

**V o r s i t z e n d e r:**

**Marco Friepe**  
**Erster Bürgermeister**

**S c h r i f t f ü h r e r :**

**Maximilian Knörlein**  
**Verwaltungssekretär**